

**303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

9. 12. 1966

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe  
von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben  
neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 5/1962 und Nr. 295/1964, wird abgeändert wie folgt:

Der erste Satz des § 3 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt .. 150 vom Hundert,  
ab 1. Jänner 1962 ..... 175 vom Hundert,  
ab 1. Jänner 1963 ..... 200 vom Hundert,  
ab 1. Jänner 1965 ..... 225 vom Hundert,  
ab 1. Jänner 1967 ..... 245 vom Hundert und  
ab 1. Jänner 1968 ..... 310 vom Hundert  
der Bemessungsgrundlage nach § 2.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 17 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (LZVG.) sind die Mittel der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt aufzubringen durch Beiträge der Pflichtversicherten, der Weiterversicherten und der Höherversicherten sowie durch einen Beitrag des Bundes.

Gemäß § 25 LZVG. hat der Bund zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe von 198 v. H. des in diesem Geschäftsjahr erzielten Aufkommens nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zuzüglich eines Betrages in der Höhe des Aufkommens an Beiträgen, die in dem betreffenden Geschäftsjahr für die Pflichtversicherten nach § 19 und zur Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 LZVG. eingezahlt worden sind, zu leisten. Nach Schätzung der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt, die mit den Schätzungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung übereinstimmt, werden jedoch diese der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt zukommenden Mittel im Jahre 1967 nicht mehr ausreichen, um die nach der derzeitigen Rechtslage bestehenden Verpflichtungen dieser Anstalt zu decken. Im Jahre 1968 wird mit einem noch weit aus höheren Gebarungsabgang als im Jahre 1967 gerechnet.

Der mit dem gegenständlichen Entwurf gleichzeitig vorliegende Entwurf der 10. Novelle zum LZVG., die mit 1. Jänner 1967 in Kraft treten soll, sieht darüber hinaus mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1967 die Einführung eines Hilflosenzuschusses auf dem Gebiete des LZVG. vor.

Sowohl zur Bedeckung des schon auf Grund der derzeitigen Rechtslage geschätzten Gebarungsabganges der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt als auch zur Bedeckung des durch die Einführung des Hilflosenzuschusses auf dem Gebiete des LZVG. entstehenden Mehraufwandes sieht der Entwurf einer 10. Novelle zum LZVG. die Erhöhung der Versicherungsbeiträge in zwei Etappen vor, und zwar:

Als erste Etappe mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 eine Erhöhung der Jahresbeiträge gemäß § 19 Abs. 2 LZVG. für jeden nach § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten von 360 S auf 390 S,

als zweite Etappe mit Wirkung vom 1. Jänner 1967 eine Erhöhung der Jahresbeiträge nach § 19 Abs. 2 LZVG. für die nach § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten von 390 S auf 500 S.

Im analogen Ausmaß sollen sich mit gleichen Wirksamkeitsdaten die anderen Versicherungsbeiträge erhöhen.

Es ist somit erforderlich, auch für eine entsprechende Erhöhung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Sorge zu tragen.

Im Sinne dieser Notwendigkeit sieht der Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz vom 14. Juli 1960 über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166, als erste Etappe mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 eine Erhöhung des Hebesatzes dieser Abgabe von 225% auf 245% des Grundsteuermeßbetrages und als zweite Etappe mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 eine Erhöhung des Hebesatzes dieser Abgabe von 245% auf 310% des Grundsteuermeßbetrages vor.

Da die Erhöhung der Beiträge nach dem LZVG. sich aus technischen Gründen praktisch immer erst ein Jahr später auswirkt als die Erhöhung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, war es erforderlich, in dem Entwurf einer 10. Novelle zum LZVG. die Wirksamkeit für die erste Beitragserhöhungsetappe rückwirkend mit 1. Jänner 1966 und für die zweite Beitragserhöhungsetappe mit 1. Jänner 1967 festzusetzen. Für die Erhöhung des Hebesatzes der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hingegen ist es ausreichend, wenn die Wirksamkeit der ersten Erhöhungsetappe mit 1. Jänner 1967 und die Wirksamkeit der zweiten Erhöhungsetappe mit 1. Jänner 1968 festgesetzt wird.

Auf Grund dieser Erhöhung des Hebesatzes der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird mit einer Erhöhung des jährlichen Abgabeaufkommens ab 1. Jänner 1968 um rund 46 Millionen Schilling gerechnet.